

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Handels- und Gewerbeverein Pfedelbach e.V.

und hat seinen Sitz in Pfedelbach.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Öhringen eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstige Gewerbe), sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene und Unterstützung des Deutschen Gewerbeverbandes und des Landesverbandes. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat die Aufgabe

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.,
- b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufzuklären,
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen,
- f) durch Mitwirkung in der überörtlichen Organisation, dem Deutschen Gewerbeverband, Landesverband der württ. Gewerbe- und Handelsvereine e.V. zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beizutragen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
 - a) Gewerbetreibende aller Art
 - b) freiberuflich Schaffende
 - c) Freunde des gewerblichen Mittelstandes

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, ist dieser entscheidend.

- 2.) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenen Briefes,
 - b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über,
 - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung innerhalb eines Jahres vom Ausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschluss-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.
Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- 3.) Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Voraus für 6 Monate zu entrichten. Er soll möglichst niedrig gehalten werden, um den Mitgliedern keine finanziellen Lasten aufzuerlegen.

§ 7

Organe des Vereins

- 1.) Organe
 - a) Vorstand
er besteht aus
 - 1) ein bis drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - 2) dem Schriftführer
 - 3) dem Kassier
 - b) Ausschuss
er besteht aus mindestens 5 Personen außer dem Vorstand und sollte nicht mehr als 10% der Mitglieder umfassen. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Gemeinderäte, die dem Verein angehören, können beratend zu Ausschusssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung der Gemeinderäte trifft der Vorstand.
 - c) Mitgliederversammlung

2.) Aufgaben

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.

Im Einzelnen haben

- a) die Vorsitzenden den Verein gemeinsam zu leiten. Eine interne Aufgabenverteilung erfolgt unter den Vorsitzenden auf der Grundlage eines Aufgabenverteilungsplans, den die Vorsitzenden gemeinsam aufzustellen haben. Jeder Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Sie haben die Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen zu leiten.
- b) der Schriefführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom leitenden Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist gemeinsam mit einem der Vorsitzenden zu erledigen, wobei jeder Einzelzeichnungsberechtigt ist.
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist gemeinschaftlich mit den Vorsitzenden zu erledigen.

Die Vorsitzenden, der Schriefführer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt schriftlich und geheim. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl der Vorsitzenden.

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den gewählten weiteren Vertretern aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung. Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzenden.

Der Ausschuss berät über alle den Verein berührende Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Ausschuss ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehört insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Wahl der Delegierten zu Veranstaltungen des Landesverbandes
- d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- f) die Änderung der Vereinssatzung
- g) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem haben die Vorsitzenden bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmgleichheit durch Entscheidung der Vorsitzenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der Vorsitzenden, mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden. Als örtliche Presse gilt das Pfdelbacher Gemeindeblatt.

§ 8

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Außerdem ist der Verein als aufgelöst zu betrachten, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 herabsinkt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Pfdelbach, den

unterzeichnet von:

Der Verein wurde am 26. April 1969 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Öhringen unter Nr. 2 eingetragen.